



Bertolt-Brecht-Realschule Augsburg

Staatliche Realschule Augsburg I, Völkstraße 20, 86150 Augsburg
Tel.: (0821) 324–1527, Fax: 324–1524, E-Mail: rs1.stadt@augsburg.de
www.bertolt-brecht-realschule.de

Informationen zur Abschlussprüfung 2024

23.02.2024

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler der 10. Klassen,

mit den bevorstehenden Prüfungen findet die Realschullaufbahn ihren Höhepunkt und Abschluss. Die folgenden Übersichten sollen Sie bzw. euch über die anstehenden Termine und die Vorgaben der Realschulordnung informieren.

I. Termine

Mo., 18.03.2024 - Do., 21.03.2024		„Sprechfertigkeitstest“ Englisch*
Fr., 13.05.2024	08:00 - 12:00 Uhr	Praktische Prüfung Kunsterziehung
Fr., 07.06.2024	07:50 Uhr	Bekanntgabe der Jahresfortgangsnoten durch die Klassenleiter/innen;
	bis 09:00 Uhr	Hinweis auf die Möglichkeit der freiwilligen mündlichen Prüfung in Nichtprüfungsfächern gem. § 36 Abs. 1 Satz 1 RSO;
	13:00 Uhr	Meldung für freiwillige mündliche Prüfungen in Nichtprüfungsfächern im Konrektorat
Mo., 10.06.2024 - Mi., 12.06.2024		Aushang des Zeitplans für die mündlichen Prüfungen
Mo., 10.06.2024 - Mi., 12.06.2024		„Sprechfertigkeitstest“ Französisch*
		Freiwillige mündliche Prüfungen in Nichtprüfungsfächern
Mi., 19.06.2024	08:30 – 12:30 Uhr	Abschlussprüfung Deutsch (240 Min.)
Do., 20.06.2024	08:30 – 10:50 Uhr	Abschlussprüfung Französisch (30 Min. Hörverstehen + 110 Min. schriftlich)
Fr., 21.06.2024	08:30 – 11:15 Uhr	Abschlussprüfung Englisch (30 Min. Hörverstehen + 105 Min. schriftlich)
Mo., 24.06.2024	08:30 – 11:20 Uhr	Abschlussprüfung Mathematik I und II (170 Min.)
Di., 25.06.2024	08:30 – 10:30 Uhr	Abschlussprüfung BwR (120 Min.)
Mi., 26.06.2024	08:30 – 10:30 Uhr	Abschlussprüfung Physik (120 Min.)
Do., 27.06.2024	08:30 – 10:00 Uhr	Abschlussprüfung Kunst (90 Min.)
Fr., 05.07.2024	07:50 Uhr	Bekanntgabe der Prüfungsnoten durch die Klassenleiter
	bis 09:20 Uhr	Meldung zu den mündlichen Prüfungen in Prüfungsfächern gem. § 36 Abs. 2 Satz 1 RSO
	13:30 Uhr	Kontaktmöglichkeit zu Fachlehrern der mündlichen Prüfung
		Aushang des Zeitplans für die mündlichen Prüfungen
Mo., 08.07.2024	ab 07:50 Uhr	Mündliche Prüfungen
Di., 09.07.2024	ab 07:50 Uhr	Mündliche Prüfungen
Mi., 10.07.2024	ab 07:50 Uhr	Mündliche Prüfungen
Mo., 15.07.2024		Beurlaubung für Schüler/innen der Jahrgangsstufe 10 bis zur Entlassfeier
Fr., 19.07.2024		Gottesdienst um 09.00 Uhr und Entlassfeier um 10.00 Uhr

* **Hinweise zu den „Sprechfertigkeitstests“:** Die Kandidaten legen den „Test“ vor zwei Prüfern ab. Die Prüfungsdauer beträgt ca. 15 Minuten. Die erzielten Punkte fließen direkt in die Gesamtpunktzahl der AP Englisch bzw. Französisch ein.

II. Die amtlichen Vorgaben (Auszüge aus der Schulordnung für die Realschulen in Bayern)

§ 34 Festsetzung der Jahresfortgangsnoten

Vor Beginn der schriftlichen Abschlussprüfung setzt die Klassenkonferenz die Jahresfortgangsnoten fest. Diese werden den Schülerinnen und Schülern vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt. Schülerinnen und Schülern, denen bereits auf Grund der Jahresfortgangsnoten in Nichtprüfungsfächern das Abschlusszeugnis zu versagen ist, nehmen an der Abschlussprüfung nicht teil.

§ 35 Schriftliche Prüfung

- (2) Das Staatsministerium stellt einheitliche Aufgaben und legt deren Art und Bearbeitungszeit fest. Gleiche Aufgaben sind zur gleichen Zeit zu bearbeiten.

§ 36 Mündliche Prüfung

Schülerinnen und Schüler können sich freiwillig der mündlichen Prüfung unterziehen

1. in einem Vorrückungsfach, das nicht Prüfungsfach ist, wenn die Leistungen mit der Jahresfortgangsnote 5 oder 6 bewertet worden sind.
2. in einem Prüfungsfach, wenn sich Jahresfortgangsnote und Prüfungsnote um eine Stufe unterscheiden und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Gesamtnote festzusetzen wäre.

Hat der Prüfungsausschuss einen Ausgleich zwischen den Gesamtnoten verschiedener Fächer herbeigeführt, so entfällt in diesen Fächern die Möglichkeit einer freiwilligen mündlichen Prüfung. Die freiwillige mündliche Prüfung in Nichtprüfungsfächern wird grundsätzlich vor Beginn der schriftlichen Prüfung durchgeführt. Die Jahresfortgangsnote wird nach der mündlichen Prüfung vom Prüfungsausschuss neu festgesetzt.

Schülerinnen und Schüler haben sich der mündlichen Prüfung zu unterziehen, wenn nach den besonderen Umständen des Falles der Leistungsstand nach dem Urteil des Prüfungsausschusses durch die Jahresfortgangsnoten und die Noten der schriftlichen bzw. schriftlichen und praktischen Prüfung nicht geklärt erscheint, es sei denn, dass der Prüfungsausschuss bereits von sich aus zwischen den Gesamtnoten einen Ausgleich herbeiführt.

§ 39 Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnoten

- (1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss die Prüfungsnoten und Gesamtnoten fest.
- (2) Bei der Festsetzung der Prüfungsnote zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. Zur Note der schriftlichen Prüfung zählen in den Fächern **Englisch** und **Französisch** die Noten der Prüfungen zur Kommunikationsfähigkeit, in den Fächern **Kunsterziehung**, Werken sowie Haushalt und Ernährung die Note der praktischen Prüfung.
- (3) Die Gesamtnote wird in Prüfungsfächern aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. Dabei gibt im Allgemeinen die Prüfungsnote den Ausschlag. Die Jahresfortgangsnote kann nur dann überwiegen, wenn sie nach dem Urteil des Prüfungsausschusses der Gesamtleistung der Schülerin oder des Schülers in dem betreffenden Fach mehr entspricht als die Prüfungsnote. In Nichtprüfungsfächern gelten die Jahresfortgangsnoten als Gesamtnoten.
- (4) Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Abschlussprüfung. Sie ist nicht bestanden bei
1. Gesamtnote 6 in einem Vorrückungsfach, sofern nicht Notenausgleich nach § 40 gewährt wird,
 2. Gesamtnote 5 in zwei Vorrückungsfächern, sofern nicht Notenausgleich nach § 40 gewährt wird,
 3. Gesamtnote 6 im Fach Deutsch.

§ 40 Notenausgleich

Schülerinnen und Schülern mit Gesamtnote 6 in einem Vorrückungsfach oder Gesamtnote 5 in zwei Vorrückungsfächern wird bei

1. Gesamtnote 1 in einem Vorrückungsfach oder
2. Gesamtnote 2 in zwei Vorrückungsfächern oder
3. mindestens Gesamtnote 3 in vier Vorrückungsfächern Notenausgleich gewährt.

Notenausgleich ist ausgeschlossen bei Gesamtnote 6 im Fach Deutsch sowie bei Schülern, die neben der Gesamtnote 6 in einem Vorrückungsfach oder Gesamtnote 5 in zwei Vorrückungsfächern in einem weiteren Vorrückungsfach Gesamtnote 5 oder 6 erhalten haben.

§ 42 Wiederholung der Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Soll zu diesem Zweck die Jahrgangsstufe 10 wiederholt werden, so darf dies nur im unmittelbar folgenden Schuljahr geschehen und bedarf der Genehmigung des Schulleiters. (Anmerkung: **Diese kann nur dann erteilt werden, wenn die Arbeitshaltung positiv war und in den zukünftigen Abschlussklassen genügend Plätze vorhanden sind.**)
- (2) Die Genehmigung nach Art. 54 Abs. 5 Satz 2 BayEUG (erneute Wiederholung) erteilt (nur auf begründeten Antrag) der Ministerialbeauftragte.

§ 43 Verhinderung an der Teilnahme

- (1) **Erkrankungen**, welche die Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers an der Abschlussprüfung verhindern, sind unverzüglich durch **ärztliches Zeugnis** nachzuweisen; die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.
- (2) Hat sich eine Schülerin oder ein Schüler der Prüfung oder einem Prüfungsteil unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.
- (3) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine schriftliche, mündliche oder praktische Prüfung, so wird die Note 6 erteilt, es sei denn, er hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 44 Nachholung der Abschlussprüfung

- (1) Schülerinnen und Schüler, die an der Abschlussprüfung in allen oder einzelnen Fächern aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht teilnehmen konnten, können die Abschlussprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu einem späteren Zeitpunkt - spätestens ein halbes Jahr nach Abschluss des letzten Prüfungsteiles - nachholen.
- (2) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung stellt beim ersten Nachholtermin das Staatsministerium, bei weiteren Terminen der Ministerialbeauftragte.

§ 45 Unterschleif

- (1) Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler unerlaubter Hilfe oder macht den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Arbeit mit Note 6 bewertet. Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel (z. B. **ausgeschaltetes Smartphone oder Smartwatch**) nach Beginn der Prüfung. Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden.
- (2) In schweren Fällen wird die Schülerin oder der Schüler von der Prüfung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden.
- (3) Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit Note 6 zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.
- (4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss.

Soweit die einschlägigen Paragraphen.

Die zugelassenen Hilfsmittel und deren Verwendung in der Abschlussprüfung werden von den zuständigen Fachlehrerinnen und Fachlehrern jeweils für das entsprechende Fach genauestens mit den Schülerinnen und Schülern besprochen.

Für weitere Fragen oder die Besprechung von Sonderfällen stehen die Klassenleiter/innen oder das Schulleitungsteam gerne zur Verfügung.

Im Namen aller Lehrkräfte wünschen wir Ihrer Tochter/Ihrem Sohn bzw. euch viel Erfolg für die bevorstehenden Aufgaben. Und sollte einmal eine Einzelprüfung „danebengehen“, so ist das noch lange kein Grund aufzugeben. Schließlich entscheidet die Summe aller Leistungen über den Prüfungserfolg.

Mit freundlichen Grüßen



J. Kaiser
RSD



U. Hein
RSK



G. Erhardt
ZwRSK